

Rechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Implantation der „DUROM“- Hüftprothese

von Dr. iur. Dirk Liebold
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Medizinrecht
Freiburg im Breisgau

Themenübersicht

1. Was sind die Voraussetzungen des Schadenersatzanspruchs?
2. Gegenüber wem können Ansprüche angemeldet werden?
3. Was kann als Schaden geltend gemacht werden ?
4. Welche Patientengruppen können Schadenersatz fordern?
5. Wie geht es nun weiter? Wie sind die Erfolgsaussichten einer außergerichtlichen Einigung ? Tipps ?

2. Voraussetzungen des Schadenersatzanspruchs

Grundsatz:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig u.a. das Leben, den Körper und die Gesundheit eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.“

Daraus folgt:

Ein Patient kann immer dann Schadenersatz fordern, wenn er durch ein vorwerfbares Verhalten (Fehler) eines Anderen einen Gesundheitsschaden davon getragen hat.

Arzthaftungsrecht:

Behandlungsfehler

Medizinprodukthaftung:

Produktfehler

Ergebnis:

Behandlungsfehler oder Produktfehler führen zu einem Gesundheitsschaden

2. Anspruchsgegner

In Fragen kommen

2.1. Operateur (Dr. Rütschi) oder Loretto Krankenhaus

2.2. Prothesenhersteller (Fa. Zimmer)

2. Anspruchsgegner

2.1. Operateur/Krankenhaus

Haftung bei Behandlungsfehlern, also ärztlichen Fehlleistungen

Haftung bei Produktfehlern aber nur bei

- Verletzung von Schutz-, Sicherungs- u. Informationspflichten
- z. B. Verwendung von Medizinprodukten nach Verfallsdatum
- Nachforschungspflicht

-> Keine Anhaltspunkte für eine Haftung erkennbar, sollten sich die Aussagen von Herrn Dr. Rütschi bestätigen

2. Anspruchsgegner

2.2. Hersteller der Prothesen/Fa. Zimmer

Zwei Anspruchsgrundlagen und zwar Haftung nach

Produkthaftungsgesetz (Gefährdungshaftung)

oder

Produzentenhaftung (Deliktsrecht)

2. Anspruchsgegner

Voraussetzungen der Haftung nach ProdHaftG:

§ 1 Abs. 1 Satz 1 ProdHaftG lautet:

„Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt [...], so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

„Die Ersatzpflicht des Herstellers ist ausgeschlossen, wenn [...] nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht hatte, als der Hersteller es in den Verkehr brachte.“

2. Anspruchsgegner/ Fa. Zimmer

- Produktfehler bei Inverkehrbringen:
Konstruktions-, Fabrikations- oder Instruktionsfehler
Beweis durch Sachverständigengutachten
Abklärung der Frage: Nur Marge fehlerhaft ?
Anscheinsbeweis
- Gesundheitsverletzung
Osteolyse etc.
- Kausalität zwischen Fehler - Gesundheitsverletzung
- > Fehlerhaftes Produkt -> Metallabrieb -> Metallspähne ->
Osteolyse -> Prothesenlockerung -> Revisionsoperation

3. Schadensumfang

Was kann als Schadenersatz verlangt werden ?

3.1. Schmerzensgeld

- wegen Schmerzen, Ängste, Osteolyse, Revisionsoperation, erneute Rehabilitation, Risikoerhöhung für Folgeeingriffe, Prothesenlockerung, Zukunftsschäden
Höhe: Individuelle Leidensgeschichte zu prüfen

3. Schadensumfang

3.2. Schadenersatz

- Zuzahlungen zu ärztlichen Behandlungen
- Fahrtkosten, Besuchskosten
- Vermehrte Bedürfnisse (z. B. Pflegekosten)
- Haushaltsführungsschaden (für Mann: z. B. Rasenmähen oder Frau: z. B. Kochen, Bügeln, Waschen, Putzen etc.)
- Verdienstschaden

4. Patientengruppen

- 4.1. Durom-Prothese eingebaut und bereits Revisionsoperation (+)
- 4.2. Durom-Prothese eingebaut/Indikation für die Revisionsoperation wurde bereits gestellt, aber noch nicht durchgeführt (+)
- 4.3. Durom-Prothese eingebaut/bisher keine Indikation für Revisionsoperation (?)
- 4.4. Keine Durom-Prothese, sondern andere Prothese der Fa. Zimmer (-)

5. Vorgehensweise

- Unabhängige Begutachtung der Prothesen
- Anspruchsanmeldung bei der Fa. Zimmer
- Verjährung 3 Jahre ab Kenntnis
 - d.h. frühestens 31.12.2012
- > bei Bereitschaft zur außergerichtlichen Regulierung:
 - Darstellung des Schadensumfangs
 - Individuelle Vorgehensweise
 - Beleglegung
 - Nachfrage bei der Krankenkasse
 - Regulierungsverhandlungen
 - Vergleich

5. Vorgehensweise

Reaktion der Fa. Zimmer:

- > Ablehnung einer Haftung
 - weitere Prüfung des Haftungsgrundes möglicherweise durch Sachverständigengutachten
 - Prüfung der Klageaussichten
 - Klage gegen die Fa. Zimmer

6. Ergebnis/Tipps

- Nach Sachlage primärer Anspruchsgegner die Fa. Zimmer
- Durchsetzung von Ansprüchen wird stehen und fallen von den noch einzuholenden Gutachten
- Höhe des Schadenersatzes ist individuell unterschiedlich wegen unterschiedlichen Folgen
- Tipps:
 - Belege sammeln über Zuzahlungen etc.
 - Kostenaufstellung
 - Leidensbericht schreiben
 - Anwaltlichen Rat einholen zur Anspruchsermittlung und Anspruchssicherung

Ende

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !!

Rechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Implantation der DUROM- Hüftprothese

von Dr. iur. Dirk Liebold
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Medizinrecht
Freiburg im Breisgau